

6901

Bericht der Grossratskommission

zur Behandlung der Anzüge Dr. E. Kirschbaum und Konsorten
und Dr. A. Christ und Konsorten
betreffend Aenderung der Wahlordnung der Staatsanwälte

Dem Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt vorgelegt am 4. Mai 1972

Die Aufgabe der Kommission

Im Juli 1968 reichte Herr Dr. E. Kirschbaum, unterstützt von 33 Mitunterzeichnern, einen Anzug folgenden Inhalts ein:

„Seit dem Inkrafttreten der Strafprozessordnung von 1931/32 hat die Amtsführung einzelner Staatsanwälte wiederholt zu teilweise schwerwiegenden Beanstandungen Anlass gegeben. Es hat sich gezeigt, dass die nach vorwiegend politischen Gesichtspunkten vorgenommene Wahl dieser leitenden Beamten nicht immer den richtigen Mann an den richtigen Platz gesetzt hat. Ueberdies wirkt sich dieser Wahlmodus indirekt als Druck auf die juristischen Beamten der Staatsanwaltschaft zu parteipolitischer Betätigung aus, was mit dem Prinzip der Trennung der Gewalten schwer vereinbar ist.

Wir ersuchen daher den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten, ob nicht der Grosse Rat als Wahlbehörde für Staatsanwälte aller Rangstufen durch ein Gremium des Gesamtgerichts, eventuell unter Zuziehung des Vorstehers des Justizdepartements, ersetzt werden soll und ob diesem Gremium nicht auch die bisher dem Regierungsrat obliegende Wahl der stellvertretenden Staatsanwälte, Staatsanwaltssubstituten und Kriminalkommissäre übertragen werden kann.“

Der Anzug ist dem Regierungsrat überwiesen worden. Dieser beantragte Abschreibung dieses Anzuges mit Ratschlag 6646 und Entwurf zu einem Gesetz betreffend Abänderung des § 33 des Gesetzes betreffend Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 9. April 1908 (Aufhebung der Wohnsitzpflicht für Mitglieder von Departementskommissionen) und zu einem Gesetz betreffend Abänderung des § 78 des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte und der richterlichen Beamtungen (Gerichtsorganisationsgesetz) vom 27. Juni 1895 (Aufhebung der Wohnsitzpflicht für Staatsanwälte und Gerichtsschreiber).

In diesem Ratschlag äusserte sich der Regierungsrat wie folgt:

„1.

Obleich vom systematischen Gesichtspunkt aus über die Qualifikation der Staatsanwaltschaft als *Verwaltungsbehörde* kein Zweifel bestehen kann, wird sie im Staatsrecht mehrerer Kantone als richterliche Behörde behandelt, so in den Kantonen Bern, Genf, Neuenburg, St. Gallen, Waadt und Zug. Dies lässt sich wohl damit erklären, dass die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft mit derjenigen der Justiz verfahrensmässig und funktionell in einem unmittelbaren Zusammenhang steht. Die Einordnung der Staatsanwaltschaft als richterliche Behörde widerspricht indessen dem allgemein anerkannten Grundsatz des Strafprozessrechts, dass im Strafverfahren die Ermittlungs- und Anklagebehörde funktionell und personell vom erkennenden Gericht getrennt sein muss. Der Prozess der neueren Entwicklung hat die einseitige richterliche Inquisition des älteren Prozessrechts (Inquisitionsprozess) verworfen; er verlangt Anklageerhebung vor dem Richter, verbunden mit der Vorführung der in einem Vorverfahren ausgemittelten und anderweitig beigebrachten Beweise durch die Parteien (vgl. dazu den Ratsschlag Nr. 2739, Seite 8). Damit ist zugleich gesagt, dass bei der Wahl von Staatsanwälten keine, wie auch immer geartete Einflussnahme der Gerichte Platz greifen darf. Die Frage, welche andere Behörde – Regierungsrat oder Grosser Rat – inskünftig die Staatsanwälte wählen soll, bleibt aber nach wie vor offen.

Die geltende Zuständigkeitsordnung für die Wahl von Staatsanwälten ist in letzter Zeit, insbesondere im Zusammenhang mit dem Fall Dr. Bläsi, in der Öffentlichkeit verschiedentlich kritisiert worden. Die Wahl der Staatsanwälte wurde in der Tagespresse als eine politische Wahl bezeichnet; zugleich wurde eine *Entpolitisierung* dieser Wahl durch eine Änderung der Wahlkompetenzen gefordert (vgl. NZ 1968 Nr. 121 „Die Politisierung der Staatsanwaltschaft“). Die gleiche Forderung wurde mit dem Anzug Dr. E. Kirschbaum auch im Grossen Rat erhoben. Nach Ansicht der Anzugsteller liegt der Grund für das Versagen einzelner Staatsanwälte vor allem an der geltenden Wahlordnung; diese bringe nicht immer den richtigen Mann an den richtigen Platz, weil die Wahl von Staatsanwälten vorwiegend nach politischen Gesichtspunkten vorgenommen werde. Überdies zwingt sie die juristischen Beamten der Staatsanwaltschaft indirekt dazu, parteipolitisch tätig zu sein, was sich mit dem Prinzip der Gewaltentrennung nur schwer vereinbaren lasse.

2. Es mag wohl zutreffen, dass bei der *Wahl von Staatsanwälten* politische Gesichtspunkte eine gewisse Rolle spielen, sind doch die Wahlbehörden, der Grosse Rat wie auch der Regierungsrat, beides politische Behörden. Solange neben der Parteizugehörigkeit auch die persönliche Eignung und die beruflichen Qualifikationen der Anwärter berücksichtigt werden, ist dagegen wohl kaum etwas einzuwenden. Problematisch wird es erst dann, wenn aus parteipolitischen Erwägungen Leute zu Staatsanwälten gewählt werden, die den hohen Anforderungen dieses Amtes in persönlicher und fachlicher Hinsicht nicht gewachsen sind. In einem solchen Fall besteht zwischen der Wahlkompetenz und der mangelhaften Amtsführung des Gewählten tatsächlich ein ursächlicher Zusammenhang. Die Gefahren einer nach rein politischen Gesichtspunkten vorgenommenen Wahl von Staatsanwälten sind übrigens schon von der Grossratskommission zur Beratung des Ratschlags Nr. 6128 betreffend Revision der Strafprozessordnung gesehen worden. Die Kommission hat den Parteien empfohlen, sich bei ihren Vorschlägen für Leitende Staatsanwälte nur vom Kriterium der Fähigkeit für dieses Amt leiten zu lassen und nicht von der Parteizugehörigkeit oder dem Dienstalter der Anwärter (vgl. dazu den Bericht Nr. 6205, S. 22 oben.)

Die unter gewissen Umständen zutage tretende Problematik des bisherigen Wahlverfahrens ist nicht zu übersehen. Wenn man bedenkt, dass der überwiegende Teil der Grossräte die zur Wahl stehenden Kandidaten persönlich nicht kennen kann und daher gemäss den in den Fraktionen gefassten Beschlüssen stimmen wird, so ist die Gefahr einer nach rein politischen Aspekten vorgenommenen Wahl eigentlich stets latent vorhanden. Die Anzugsteller wollen nun in der Weise Remedur schaffen, dass dem Grossen Rat und dem Regierungsrat die Kompetenz zur Wahl von Staatsanwälten entzogen und einem „*Gremium des Gesamtgerichts*“, eventuell unter Zuziehung des Vorstehers des Justizdepartements, übertragen wird.

Was die Anzugsteller unter dem Begriff „Gesamtgericht“ verstehen, ist nicht ohne weiteres klar. Es könnte damit entweder das „Appellationsgericht als Gesamtgericht“, das „Gericht für Strafsachen“ im Gegensatz zu dessen Unterabteilungen (Strafgericht, Dreiergericht, Polizeigericht, Einzelrichter, Überweisungsbehörde) oder ein Gremium aus Vertretern des Appellationsgerichts und des Gerichts für Strafsachen gemeint sein. Möglicherweise war man aber auch der Ansicht, es sei Sache der Regierung, in bezug auf die Zusammensetzung dieses „Gremiums des Gesamtgerichts“

einen geeigneten Vorschlag zu machen. Ein Gremium aus Vertretern der Gerichte als Wahlbehörde hätte zwar den Vorteil, dass seine Mitglieder die einzelnen Kandidaten kennen und fachlich beurteilen könnten; indessen würde durch eine derartige Lösung der grundlegende strafprozessuale Grundsatz der Trennung von Anklagebehörde und erkennendem Gericht in Frage gestellt und die Unabhängigkeit des einzelnen Staatsanwalts gefährdet. Ist nämlich der Staatsanwalt auf das Wohlwollen des Gerichts als seiner Wahlbehörde angewiesen, so ist er diesem gegenüber in der Ausübung seines Amtes nicht mehr ganz frei. Ein Wahlgremium aus Vertretern der Gerichte wäre gemäss Beamten-gesetz zugleich auch Disziplinarbehörde, was zum stossenden Ergebnis führen würde, dass nicht der Regierungsrat als vorge-setzte Behörde, sondern ein vorwiegend aus Richtern zusammengesetztes Gremium Disziplinarentscheide über dem Regierungsrat unterstehende Beamte zu fällen hätte; es sei denn, es werde auch § 50 GOG geändert, d. h. die Aufsichtspflicht über die Staatsanwaltschaft einer anderen Behörde als dem Regierungsrat übertragen, was aber wiederum dem Grundsatz der Gewaltentrennung widersprechen dürfte.

Seitens der Staatsanwaltschaft als Gesamtbehörde, die zu einer Stellungnahme eingeladen worden ist, wurde einstimmig vorgeschlagen, *es sei die Wahl der Staatsanwälte dem Regierungsrat zu übertragen*; dies mit der Begründung, der Regierungsrat trage für die von ihm getätigten Wahlen die Verantwortung und sei daher an einer fachlich guten Wahl interessiert. Auch sei es systemwidrig, dass der Regierungsrat zur Wahl dieser ihm unterstellten Beamten nichts zu sagen habe und dass sie durch eine andere, nämlich die gesetzgebende Gewalt vorgenommen würde, was wohl mit der falschen Einordnung der Staatsanwaltschaft unter die richterlichen Beam-tungen im GOG erklärt werden müsse.

Dazu ist zu sagen, dass der Regierungsrat zweifelsohne eine geeignete Wahlbehörde für Staatsanwälte wäre. Es trifft zwar zu, dass auch im Regierungsrat politische Gesichtspunkte bei Wahlen eine gewisse Rolle spielen. Nun möchten aber die Anzugsteller nicht nur den Grossen Rat, sondern auch den Regierungsrat als Wahlbehörde für Staatsanwälte ausschalten. Dem Bericht der Grossratskommission zur Beratung des Ratschlages Nr. 6128 betreffend Revision der Strafprozessordnung ist zu entnehmen, dass der Grosse Rat zu einer Reduzierung seiner Wahlkompetenzen wohl kaum Hand bieten dürfte (vgl. Bericht Nr. 6205, Seite 22).

Angesichts der Schwierigkeiten verschiedener Art bleibt wohl nichts anderes übrig, als die bisherige Regelung beizubehalten. Um diese nach Möglichkeit zu verbessern, wurde zwar in Erwägung gezogen, ob in § 53 Abs. 1 GOG nicht eine Bestimmung aufgenommen werden könnte, wonach vor der Wahl über die einzelnen Kandidaten ein Bericht bei der Staatsanwaltschaft als Gesamtbehörde eingeholt werden muss. Die zwölfköpfige Gesamtbehörde (Erster Staatsanwalt, drei Leitende Staatsanwälte und acht weitere Staatsanwälte) wäre an sich ein geeignetes Gremium, um die fachlichen und persönlichen Qualitäten der sich um den Posten eines Staatsanwaltes bewerbenden Kandidaten, die normalerweise ja schon jahrelang bei der Staatsanwaltschaft tätig sind, richtig zu beurteilen. Da aber eine solche Begutachtung bei denjenigen Kandidaten, die im Bericht der Gesamtbehörde weniger gut abschneiden und daher nicht gewählt würden, zu Missbehagen und Verdrossenheit Anlass gäbe, was sich wiederum auf das Arbeitsklima bei der Staatsanwaltschaft sehr ungünstig auswirken müsste, wurde von einem entsprechenden Vorschlag Abstand genommen. Im übrigen lassen sich gewichtige Argumente anführen, die für die *Beibehaltung* der geltenden Wahlordnung sprechen.

Vom demokratischen Gesichtspunkt aus erscheint der Grosse Rat als die richtige Wahlbehörde und es kann keineswegs als falsch bezeichnet werden, wenn bei diesen Wahlen auch die Politik eine Rolle spielt. Die ordentlichen Staatsanwälte werden denn auch in den meisten Kantonen vom Grossen Rate gewählt.“

Kaum war dieser Ratschlag in der Hand der Grossräte, als Herr Dr. Andreas Christ folgenden Anzug einreichte:

„Im Ratschlag 6646 zu einem Gesetz betreffend Abänderung des § 78 des Gerichtsorganisationsgesetzes wird in bezug auf die Wahlordnung für Staatsanwälte ausgeführt „die Frage, welche andere Behörde – Regierungsrat oder Grossrat – inskünftig die Staatsanwälte wählen soll, bleibt aber nach wie vor offen“.

Diese Lücke zu schliessen ist Zweck dieses Anzuges.

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und dem Grossen Rat einen Vorschlag zur Abänderung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu unterbreiten mit der Massgabe, es seien künftighin die Staatsanwälte durch den Regierungsrat zu ernennen.“

Dieser Anzug ist von vier Grossräten mitunterzeichnet worden.

Der Grosse Rat lehnte in seiner Sitzung vom 19. März 1970 es ab, den Anzug Dr. Kirschbaum als erledigt zu erklären, und überwies die Anzüge Dr. Kirschbaum und Dr. Christ an eine Kommission, die vom Bureau am 9. April 1970 wie folgt bestellt worden ist:

Dr. W. Zähler, Präsident;

Dr. P. Berger,	Dr. E. Kirschbaum,
Dr. G. Bollag,	V. Mäder,
Dr. H. Briner,	L. Marti,
Dr. F. Burri,	P. Neidhart,
Dr. A. Christ,	Dr. H. R. Schmid,
G. Degen,	Dr. A. E. Stückelberger,
Dr. M. Eulau,	Dr. H. J. Tobler,
A. Fabbri,	G. Walter-Gerster,
E. Feigenwinter,	Dr. W. Zettler.

Die Kommission hat sich eingehend mit Delegationen der Staatsanwaltschaft, des Straf- und Appellationsgerichts und mit Herrn Alt-Strafgerichtspräsident Dr. Witschi über die Aufgabe der Staatsanwaltschaft im allgemeinen und die Tätigkeit der Staatsanwälte unterhalten.

Die Auswirkungen des Lohngesetzes auf die Staatsanwaltschaft

Bis zur Annahme des Lohngesetzes im Jahre 1971 wurden die Staatsanwälte durch den Grossen Rat gewählt. Das gleiche galt für die Leitenden Staatsanwälte und den Ersten Staatsanwalt. § 51 GOG bestimmte, dass es drei Leitende Staatsanwälte gab, acht weitere Staatsanwälte sowie die erforderlichen Stellvertretenden Staatsanwälte und Substituten.

Laut § 52 GOG bildeten der Erste Staatsanwalt, die drei Leitenden Staatsanwälte, die acht übrigen Staatsanwälte sowie der Chef des Kriminalkommissariats und der Jugendanwalt die „Staatsanwaltschaft als Gesamtbehörde.“

Erster Staatsanwalt, die Leitenden Staatsanwälte und die acht übrigen Staatsanwälte wurden vom Grossen Rat gewählt, während die stellvertretenden Staatsanwälte, die Substituten, die Kriminalkommissare und die Untersuchungsbeamten vom Regierungsrat auf den *Vorschlag der Staats-*

n
e
n
anwaltschaft als Gesamtbehörde zu wählen waren. Die übrigen Stellen wurden von der Staatsanwaltschaft als Gesamtbehörde besetzt, wobei die Wahl- und Anstellungsbeschlüsse der Genehmigung des Regierungsrates unterlagen.

Aus diesen Anordnungen des Gesetzes ergab sich die typische Laufbahn für Juristen in der Staatsanwaltschaft: Anstellung als Substitut, Avancement zum Stellvertretenden Staatsanwalt. Eine weitere Beförderung war nur möglich (innerhalb der Staatsanwaltschaft) durch die Wahl zum Staatsanwalt, welche Sache des Grossen Rates war. Hier fing die „Politisierung“ der Karriere an.

Entscheidend geändert hat sich die Situation durch das Lohngesetz und die mit ihm verbundene Aenderung des Gerichtsorganisationsgesetzes.

Gemäss dem revidierten § 51 GOG ist weder die Zahl der Leitenden Staatsanwälte noch diejenige der Staatsanwälte überhaupt gesetzlich festgelegt. Vielmehr wird die Zahl dieser Stellen vom Regierungsrat auf den Vorschlag der Staatsanwaltschaft als Gesamtbehörde festgesetzt.

Die Begriffe der Stellvertretenden Staatsanwälte und der Substituten sind aus dem Gesetz verschwunden. Wer die Funktionen eines Staatsanwalts ausübt (und das taten schon vor dem Lohngesetz seit Jahrzehnten die Stellvertretenden Staatsanwälte und die avancierteren Substituten) wird nach der neuen Regelung als Staatsanwalt bezeichnet und als solcher gewählt. Der Besoldungs- und Rangunterschied zwischen Substituten, Stellvertretenden Staatsanwälten und den früheren acht weiteren Staatsanwälten ist damit weggefallen.

Hingegen ist die „Staatsanwaltschaft als Gesamtbehörde“ geblieben. Nach den revidierten Gesetzesbestimmungen (§§ 52 und 53 GOG) setzt sie sich aus dem Ersten Staatsanwalt, den Leitenden Staatsanwälten, dem Jugendanwalt und sieben weiteren Staatsanwälten zusammen.

Der Grosse Rat wählt nach wie vor den Ersten Staatsanwalt, die Leitenden Staatsanwälte (deren Zahl vom Regierungsrat bestimmt wird) und ausserdem die der Gesamtbehörde angehörenden Staatsanwälte, während die Wahl der übrigen Staatsanwälte Sache der Regierung ist.

Ob heute ein Staatsanwalt von der Regierung oder vom Grossen Rat gewählt ist, ergibt nur einen Unterschied: der erste gehört nicht der Gesamtbehörde an, während der zweite in dieser administrativ wichtigen Instanz Sitz und Stimme hat. Ein Besoldungsunterschied ist mit dem Wahl-

modus nicht verbunden. Ebenso wenig will die Wahl durch den Grossen Rat und damit die Zugehörigkeit zur Gesamtbehörde besagen, dass der betreffende Staatsanwalt wichtigere Straffälle behandelt als sein vom Regierungsrat gewählter Kollege.

Der Kommissionsvorschlag

Die Kommission ist sich bewusst, dass die Staatsanwaltschaft eine wichtige Behörde ist, die in unserem Kanton eine doppelte Funktion hat: sie vertritt nicht nur, wie das anderwärts üblich ist, das Strafverfolgungsinteresse des Staates vor Gericht, sondern sie amtet gleichzeitig als Untersuchungsrichter. Die Kommission hatte selbstverständlich nicht darüber zu befinden, ob diese vom Gesetz gewollte Eigenart der baselstädtischen Staatsanwaltschaft positiv oder negativ zu werten ist.

Als diskutierbare Wahlorgane für die Spitze der Staatsanwaltschaft kamen nach Meinung der Kommission in Betracht der Grosse Rat, der Regierungsrat und ein spezielles, vorwiegend von den Gerichten (Straf- und Appellationsgericht) bestelltes Wahlgremium.

Die von der Kommission angehörten Vertreter der Gerichte hegten Bedenken dagegen, dass ein massgeblich von Gerichtsvertretern besetztes Wahlkollegium die Spitzen der Staatsanwaltschaft erkürt, geschweige denn, dass die Gerichte selbst diese Wahl vornehmen sollten. Zwar kennen die Gerichte die vor ihnen auftretenden Staatsanwälte und können sich auch anhand der bei den Gerichten zirkulierenden Strafakten ein Bild über die Tätigkeit einzelner Staatsanwälte machen. Hingegen wäre es für Gerichte und Staatsanwälte nicht angenehm, wenn die Gerichte beinahe wie eine vorgesetzte Behörde über die Laufbahn einzelner Staatsanwälte entscheiden könnten. Es ist auf die zutreffenden Ausführungen im zitierten regierungsrätlichen Ratschlag hiezu zu verweisen.

Der Regierungsrat ist bereits Wahlbehörde für den Grossteil der Staatsanwälte wie auch für grosse Kategorien des übrigen Personals. Die Wahlen durch den Regierungsrat erfolgen aufgrund der Vorschläge der Staatsanwaltschaft als Gesamtbehörde. Wie uns versichert worden ist, kam es nie vor, dass der Regierungsrat einen Wahlvorschlag der Gesamtbehörde nicht genehmigt hätte. Indessen muss doch betont werden, dass der Regierungsrat im Normalfall nicht in der Lage ist, sich über die Vorschläge der Gesamtbehörde ein eigenes Urteil zu bilden, da der Regierungsrat als Kollegial-

behörde und da die einzelnen Regierungsräte mit der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft nicht verbunden sind und keinen Einblick darin nehmen können. Selbst der Vorsteher des Justizdepartements wird kaum je die Tätigkeit der Amtsanwärter im Einzelnen direkt verfolgen können, obwohl er seit einiger Zeit einen Rückständebericht erhält. So würde eine Uebertragung der Befugnis zur Wahl der Spitze der Staatsanwaltschaft an den Regierungsrat zwangsläufig auf eine Selbstergänzung der Staatsanwaltschaft vom Fusse bis zur Spitze der Hierarchie hinauslaufen, was gerade auch im Interesse der Staatsanwaltschaft zu vermeiden ist.

So bleibt als Wahlbehörde für den Ersten Staatsanwalt, die Leitenden Staatsanwälte und die Gesamtbehörde der Grosse Rat. Jeder Grossrat, der bei einer solchen Wahl mitgewirkt hat, weiss, wie unbefriedigend dieses Prozedere ist und wie hilflos der Grosse Rat dieser Aufgabe gegenübersteht. Das einzelne Parlamentsmitglied erfährt kurz vor dem Wahlgeschäft die Namen der Bewerber. Ausserdem erhält der einzelne Grossrat die Vorschläge der verschiedenen Parteien. Eine Diskussion über Vorzüge und Nachteile der einzelnen Kandidaten findet im Plenum nicht statt. Einzig in den Fraktionen wird über die von den Parteien vorgeschlagenen Bewerber diskutiert; die wenigsten haben auch nur eine Ahnung über die Qualifikationen der Bewerber. Unter diesen Voraussetzungen werden die wichtigsten Ämter auf der Staatsanwaltschaft besetzt.

Dieser wenig erfreuliche Zustand könnte verbessert werden, wenn durch eine ständige Grossratskommission das Wahlgeschäft vorbereitet würde. Aufgabe der Kommission wäre es, sich ein Bild über die Bewerber zu machen aufgrund von Auskünften, die bei der Staatsanwaltschaft selbst, bei den Gerichten und beim Justizdepartement eingeholt werden könnten. Es müsste einer solchen Kommission unbenommen sein, entweder den ihr als am besten qualifiziert erscheinenden Bewerber für die Ämter des Ersten Staatsanwalts, der Leitenden Staatsanwälte und der übrigen Mitglieder der Gesamtbehörde zu bezeichnen und demgemäss einen Einer-Wahlvorschlag zu unterbreiten, oder aber bei gleicher Qualifikation zwei oder mehr Bewerber zur Wahl vorzuschlagen, wobei auf die berufliche Eignung abzustellen ist.

Sollten je keine Bewerbungen eingehen oder ausnahmsweise nur solche, von denen die Kommission abraten möchte, so sollte die Möglichkeit der Berufung offenbleiben.

Die Einsetzung einer solchen Kommission soll nicht die Wahlkompetenz des Grossen Rates aufheben. Es soll weder ausdrücklich noch faktisch die Wahlkompetenz des Grossen Rates an diese neu zu schaffende Kommission delegiert werden. Hingegen sollte es ausgeschlossen werden, dass der Grosse Rat Bewerber wählt, zu deren Kandidatur die Wahlkommission nicht Stellung genommen hat. Daher schlägt die Kommission folgendes Prozedere vor:

Mindestens sechs Wochen vor dem Wahltermin gibt die Wahlkommission ihren Wahlvorschlag ab. Halten mehr als fünf Grossräte einen Bewerber als zu Unrecht unberücksichtigt, so steht es dieser Gruppe von Grossräten frei, einen oder mehrere weitere Wahlvorschläge zu unterbreiten. Geschieht das, so nimmt die Kommission, welche ohnehin die Kandidatur des betreffenden Bewerbers begutachtet hat, noch vor der Wahl schriftlich zu diesem weiteren Vorschlag Stellung und erklärt, warum sie diesen Vorschlag nicht ihrerseits dem Plenum unterbreitet hat.

Das Ratsplenum hat sodann die Möglichkeit, unter den von der Kommission vorgeschlagenen Kandidaten und unter den allenfalls von mindestens fünf Grossräten portierten Kandidaten den Geeignetsten auszuwählen.

Wahl des Jugendanwalts

Eine Unlogik ist zu begründen: gemäss Gerichtsorganisationsgesetz gehört der Jugendanwalt automatisch der Staatsanwaltschaft als Gesamtbehörde an. Gemäss § 3 des Gesetzes über die Jugendstrafrechtspflege wird der Jugendanwalt vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von sechs Jahren aus der Zahl der Staatsanwälte ernannt. Solange gemäss dem unrevidierten Gerichtsorganisationsgesetz alle Staatsanwälte vom Grossen Rat zu wählen waren, war diese Bestimmung des Jugendstrafrechtspflegegesetzes in Ordnung. Jetzt aber ist nicht ganz klar, ob der Jugendanwalt gemäss dem Wortlaut des § 3 des Jugendstrafrechtspflegegesetzes vom Regierungsrat aus der Zahl der teilweise vom Grossen Rat, teilweise vom Regierungsrat ernannten Staatsanwälte zu wählen ist, oder ob der Jugendanwalt, weil er der Staatsanwaltschaft als Gesamtbehörde angehört, vom Grossen Rat zu wählen ist. Es dürfte sich empfehlen, den zweiten Satz des ersten Absatzes des § 3 des Jugendstrafrechtspflegegesetzes wie folgt zu fassen: Der Jugendanwalt wird vom Grossen Rat auf eine Amtsdauer von sechs Jahren

gewählt. Dann ist die Wahlbehörde für den Jugendanwalt eindeutig bestimmt.

Diesen Ueberlegungen entsprechend hat die Kommission den nachstehenden Gesetzesvorschlag formuliert. Sie beantragt, diesen Vorschlag für eine Aenderung des Gerichtsorganisationsgesetzes, der Geschäftsordnung des Grossen Rates und des Jugendstrafrechtspflegegesetzes anzunehmen. Weiter wird beantragt, es seien die Anzüge Dr. E. Kirschbaum und Konsorten und Dr. A. Christ und Konsorten abzuschreiben. Die Kommission hat ihren Präsidenten zu ihrem Sprecher bestimmt.

Basel, den 10. April 1972

Im Namen der Kommission:

Der Präsident: Dr. W. Zähler

Gesetz betreffend Aenderung des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte und der richterlichen Beamtungen vom 27. Juni 1895 (Gerichtsorganisationsgesetz)

(Vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, beschliesst:

§ 53 Abs. 1 wird folgender neuer Satz beigefügt:

„Die Wahl wird vorbereitet durch die Wahlkommission des Grossen Rates für die Staatsanwaltschaft.“

Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum und tritt sofort in Wirksamkeit.

Gesetz betreffend Aenderung des Gesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 28. April 1938

(Vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, beschliesst:

1. § 32 erhält die neue Ziffer 7: „Wahlkommission für die Staatsanwaltschaft“.
2. § 35 a wird neu eingefügt:
„Die Wahlkommission für die Staatsanwaltschaft unterbreitet dem Grossen Rat ihre Wahlvorschläge mindestens sechs Wochen vor der Wahl. Vorgeschlagen dürfen Kandidaten werden, welche die gesetzlichen Wahlerfordernisse erfüllen und sich entweder beworben haben oder mit ihrer Zustimmung nachträglich von der Kommission als Kandidaten aufgestellt werden. Die Kommission darf mehr Kandidaten vorschlagen als Stellen zu besetzen sind. Binnen zweier Wochen nach Bekanntgabe des Wahlvorschlages können mindestens fünf Grossräte weitere Kandidaten aus den von der Kommission nicht berücksichtigten Bewerbern vorschlagen. Erfolgen solche Vorschläge, so hat die Kommission dazu vor der Wahl schriftlich Stellung zu nehmen. Zur Wahl stehen nur von der Kommission vorgeschlagene und fristgemäss von fünf Grossräten vorgeschlagene Bewerber.“

Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum und tritt sofort in Wirksamkeit.

Gesetz betreffend Aenderung des Gesetzes über die Jugendstrafrechtspflege vom 30. Oktober 1941

(Vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, beschliesst:

§ 3 Absatz 1 zweiter Satz erhält folgende neue Fassung:

„Der Jugendanwalt wird vom Grossen Rat auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt.“

Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum und tritt sofort in Wirksamkeit.